



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
UMWELTMELDESTELLE DER LANDESREGIERUNG

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V
Herr Rainer Ohmacht
Talbach 3
72505 Krauchenwies-Göggingen

Stuttgart 07.05.2021

Name Olschewski, Sebastian (UM)

Durchwahl 2734

E-Mail Sebastian.Olschewski@um.bwl.de

Aktenzeichen 72-8850/89

(Bitte bei Antwort angeben!)

40 Jahre



Umweltmeldestelle

 Kiesabbauerweiterung auf Gemarkung Göggingen, Landkreis Sigmaringen
Ihr Schreiben vom 29. März 2021 an die Umweltmeldestelle der Landesregierung

Sehr geehrter Herr Ohmacht,

mit Schreiben vom 29. März 2021 haben Sie sich in Ihrer Funktion als Vorsitzender des Vereins Lebenswertes Göggingen und Umgebung e. V. an die Umweltmeldestelle der Landesregierung gewandt. Gegenstand der Umweltmeldung ist ein aus Sicht des Vereins ungenügendes CEF-Maßnahmenkonzept für die Feldlerche und eine mit dessen Umsetzung verbundene Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops im Rahmen einer vom Landratsamt Sigmaringen am 10. September 2020 getroffenen Entscheidung (Az. IV/41.1. 692 880 Zw) zu einer Kiesabbauerweiterung der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH auf Gemarkung Göggingen der Gemeinde Krauchenwies im Landkreis Sigmaringen.

Das Referat 72 des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat Ihre Umweltmeldung geprüft. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen und der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen kommt das Umweltministerium zu folgendem Ergebnis.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: www.um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz



Durch die vom Landratsamt Sigmaringen genehmigte, abschnittsweise erfolgende Kiesabbauerweiterung der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH auf Gemarkung Göggingen der Gemeinde Krauchenwies werden laut Antragsunterlagen Fortpflanzungsstätten der Feldlerche (11 Reviere) i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unvermeidbar beschädigt, sodass deren ökologische Funktion ohne die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen) nicht gewährleistet werden kann.

CEF-Maßnahmen setzen nach den einschlägigen Vorgaben direkt an den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten an. Sie gewährleisten die Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einer betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte und müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- 1) Rechtzeitige Herstellung der Maßnahme, so dass zum Zeitpunkt des Eingriffs die Ausgleichswirkung vollumfänglich gegeben ist und damit ein Verlust der ökologischen Funktionalität der betreffenden Lebensstätte ausgeschlossen werden kann.
- 2) Die Maßnahme hat eine funktionale Beziehung zur betroffenen Lebensstätte und zur betroffenen lokalen Individuengemeinschaft.
- 3) Die vom Eingriffsvorhaben betroffene Lebensstätte wird verbessert oder erweitert, so dass die ökologische Funktionalität erhalten bleibt. Die betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte muss nach Durchführung dieser Maßnahme mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art aufweisen.
- 4) Die Maßnahmenfläche muss rechtlich gesichert sein.
- 5) Verbleiben trotz hoher Erfolgsaussichten Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahme, muss ein hinreichendes Risikomanagement aus Funktionskontrollen (Monitoring) und Korrekturmaßnahmen festgelegt werden.

Der Antragsteller hat zur Bewältigung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Feldlerche ein detailliertes, an die Abbauphasen orientiertes CEF-Maßnahmenkonzept vorgelegt, welches Bestandteil der Nebenbestimmungen der Entscheidung des Landratsamtes vom 10. September 2020 (Ziffer III.6.3.) ist. Nach Auffassung des Umweltministeriums erfüllt das Konzept die gesetzlichen und von der Rechtsprechung vorgegebenen Anforderungen und ist als fachlich geeignet und mit

ausreichender Prognosesicherheit als wirksam einzustufen. Durch ein dem Antragsteller auferlegtes Erfolgsmonitoring der CEF-Maßnahmen (Ziffern III.6.4. und III.6.5. der Entscheidung vom 10. September 2020) stellt die Genehmigungsbehörde eine fachlich geeignete Umsetzung der Maßnahmen sicher. Falls erforderlich, kann die zuständige untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der Monitoringberichte und Ortstermine bei der Maßnahmenumsetzung nachsteuern.

Nach abschließender Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Vorhaben kam es auf Wunsch des Antragstellers noch zu einer Änderung einer der ausgewählten Maßnahmenflächen für die Feldlerche. Dabei wurde das Flurstück 3380 (Gemeinde Krauchenwies, Gemarkung Göggingen) im Nordwesten des Phasenplans durch die benachbarten Flurstücke 3379, 3378 und 3377 ersetzt. Um die Kulissenwirkung auf die Ersatzhabitats für die Feldlerche auf den letztgenannten Flurstücken zu reduzieren, wurde im Auftrag des Antragstellers und mit Genehmigung des Landratsamtes Sigmaringen (Entscheidung vom 10. September 2020, Ziffer I.4.) eine Feldhecke (Biotop-Nr.: 180214372544) auf den Stock gesetzt. Die Feldhecken in der gesamten Umgebung sind nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde z.T. bereits stark durchwachsen, weshalb ein „auf den Stock setzen“ der betroffenen Hecke an dieser Stelle auch aus Biotopschutzsicht fachlich vertretbar ist und letztlich auch dem Erhalt des Biotopes dienen kann.

Auch die nachträglich erfolgte Anpassung der Maßnahmenflächen mindert nach Ansicht des Umweltministeriums die zum relevanten Zeitpunkt prognostizierte Wirksamkeit der derzeit geplanten Maßnahmen für die Feldlerche auf den Flurstücken 3370, 3377, 3378 und 3379 nicht.

Die Entscheidung des Landratsamtes Sigmaringen ist mit Blick auf die Umsetzung des CEF-Maßnahmenkonzepts für die Feldlerche nach Auffassung des Umweltministeriums daher nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Lorho

Leiter des Referats Arten- und Habitatschutz, Kompensations- und Ökokontomanagement